

Vom Gegensatz zum Gleichklang

Die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung als Leitlinie für die internationale Handelspolitik

Internationale Handels- und Investitionspolitik ist weltweit ins Zentrum öffentlicher Debatten gerückt. Das ist ein Ergebnis der Verhandlungen über das Transatlantische Freihandelsabkommen TTIP zwischen der EU und den USA, das EU-Kanada-Abkommen CETA sowie das Transpazifische Partnerschaftsabkommen TPP. Nicht nur bei uns, auch in zahlreichen Ländern des Südens stößt die in den geplanten Handelsabkommen forcierte Investitionsschutzpolitik auf zunehmenden Widerspruch und Widerstand. Deshalb unterziehen mehr als 100 Staaten ihre, in der Vergangenheit abgeschlossenen, bilateralen Investitionsabkommen gegenwärtig einer Revision. Allein Indien sandte kürzlich Mitteilungen über die Kündigung der bilateralen Investitionsverträge an 57 Länder, darunter auch Deutschland. Durch diese Debatten ist vielen Menschen in Nord und Süd bewusst geworden, wie sehr Handelsabkommen ihren Alltag beeinflussen. Eine wachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie Politikerinnen und Politikern sieht deshalb die Notwendigkeit, die Handels- und Investitionspolitik zukunftsfähiger zu gestalten. Handelspolitik ist

dann zukunftsfähig, wenn sie eine ausgewogene, solide, selbstbestimmte wirtschaftliche und soziale Entwicklung für alle Länder fördert.

An Ideen und konkreten Vorschlägen zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Handelspolitik fehlt es nicht. In der Vergangenheit haben Entwicklungsverbände, Menschenrechtsinitiativen, kirchliche Werke und Wissenschaftler immer wieder Alternativkonzepte erarbeitet.

Bereits während der ersten Jahre der sogenannten Doha-Runde der Welthandelsorganisation WTO versuchten Umwelt- und Entwicklungsverbände weitgehend erfolglos, die Verhandlungsposition der EU zu beeinflussen. Später, in den Jahren 2010 und 2014, entwickelte eine breite Koalition zivilgesellschaftlicher Gruppen einen umfassenden Gegenentwurf zur vorherrschenden EU-Handelspolitik. Die Handels- und Investitionspolitik der EU, wie sie unter anderem in ihrer 2010 veröffentlichten Strategie „Handel, Wachstum und Weltgeschehen“ skizziert wurde, zielt darauf ab, die Wettbewerbssituation europäischer Unternehmen im Ausland zu verbessern. Dazu fordert sie von anderen Staaten

einen möglichst uneingeschränkten Marktzugang für europäische Exporte, Dienstleistungen und Investitionen, ungehinderten Zugang zu öffentlichen Aufträgen und Rohstoffen sowie mehr Schutz von Investitionen und geistigen Eigentumsrechten europäischer Unternehmen. Im Gegensatz dazu setzen sich zivilgesellschaftliche Gruppen im sogenannten „Alternativen Handelsmandat“ dafür ein, Menschenrechten und Umweltschutz einen Vorrang vor kommerziellen Zielen einzuräumen. Regierungen sollten das Recht erhalten, Importe und Exporte so zu regulieren, wie es ihren Strategien für nachhaltige Entwicklung entspricht. Die Durchsetzung des Vorsorgeprinzips ist dabei besonders wichtig.

Auch in Wissenschaft und Politikberatung spielen seit Beginn des Jahrzehnts Vorschläge für eine Neugewichtung der handelspolitischen Ziele eine größere Rolle. So fordert Dani Rodrik, Ökonomieprofessor der Harvard-Universität, in seinem 2011 veröffentlichten Buch „The Globalization Paradox“, den Einfluss demokratisch gewählter Gremien und die Bedeutung von Nachhaltigkeitszielen im internationalen Handelssystem zu erhöhen. Jedem Land sollte es gestattet sein, Zölle und andere handelsbeschränkende Maßnahmen einzuführen, wenn damit gesellschaftliche Ziele verfolgt werden. Diese seien mit transparenten und demokratischen Verfahren auf nationaler Ebene zu beschließen, was auch protektionistischen Missbrauch erschwere. Länder mit Demokratiedefiziten müssten nachweisen, dass Handelsbeschränkungen tatsächlich der Nachhaltigkeit dienen.

Der Ökonom und frühere US-Finanzminister Larry Summers plädiert dafür, demokratisch gewählten Gremien wieder mehr Entscheidungsbefugnisse zu geben. Da die meisten direkten Handelsschranken mittlerweile beseitigt seien, solle sich internationale Zusammenarbeit auf Steuerfragen und Umweltschutz konzentrieren. Den Einfluss transnational agierender Konzerne müsse man zurückdrängen. Auch der französische Ökonom Thomas Piketty argumentiert: Angesichts globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel seien Handelsabkommen, die sich auf Zollabbau und Deregulierung beschränken, nicht mehr zeitgemäß. Daniel Esty, Professor für Umweltrecht an der Yale-Universität, regt an, dass die WTO-Mitglieder das in der Präambel formulierte Ziel der nachhaltigen Entwicklung mit Blick auf die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) konkretisieren. In WTO-Streitfällen könnten die SDGs dann direkt als Maßstab für die Zulässigkeit handelsrelevanter Maßnahmen herangezogen werden.

Ebenen die SDGs den Weg zu einer besseren Handelspolitik?

Im September 2015 beschlossen die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Agenda 2030. Ihr zentraler Bestandteil sind die globalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, die die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Bedingungen auf der Welt bis zum Jahr 2030 grundlegend verbessern sollen. Sie gelten für alle Länder dieser Erde - auch für die wohlhabenden und reichen Industriestaaten.

Nicht nur die Entwicklungs- und Schwellenländer müssen bis 2030 eine Menge tun, um diese Ziele zu erreichen, die Industriestaaten sind noch stärker gefordert. Denn ihre Wirtschaftsweise widerspricht der Agenda 2030 heute in vieler Hinsicht. Ihr Verbrauch von natürlichen Ressourcen ist zu hoch, ihre Emissionen schädigen das Weltklima. Sie fördern unsoziale und unökologische Bedingungen in ärmeren Staaten, die Rohstoffe und Konsumgüter exportieren. Auf zahlreichen weiteren Feldern konterkariert die Politik des Nordens die SDGs. Dazu gehört auch die Handelspolitik. Die Logik eines möglichst unregulierten Austausches von Waren, Dienstleistungen und Kapital, die gegenwärtig die Politik der Welthandelsorganisation bestimmt, erschwert Entwicklung und Nachhaltigkeit oftmals, anstatt sie voranzubringen.

Ein erster Blick auf die 17 Ziele und 169 Unterziele zeigt zunächst: Handelspolitische Regeln werden kaum und meist nur sehr oberflächlich thematisiert. Bei genauerer Betrachtung ist jedoch zu erkennen, dass die Handelspolitik den Spielraum weltweiter Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik entscheidend mitbestimmt und so für die Agenda 2030 an zahlreichen Stellen relevant ist.

Die Rolle der Handelspolitik in der Agenda 2030

Internationaler Handel gilt als „Motor für breitenwirksames Wirtschaftswachstum“, soll Armut verringern und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. So steht es in den Erläuterungen der Vereinten Nationen zum Ziel 17. Die SDGs propagieren deshalb ein universales, regelgestütztes, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, nicht diskriminierendes, gerechtes und multilaterales Handelssystem unter dem Dach der WTO. Die 2001 in Doha begonnene Verhandlungsrunde über die Weiterentwicklung der WTO-Regeln soll zügig abgeschlossen werden.

Die Agenda 2030 bewertet internationalen Handel insgesamt positiv. Die WTO dient dabei als zentrale Regelungsinstanz. Die Exporte der Entwicklungsländer sollen nach der Agenda 2030 deutlich zunehmen, besonders der Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Ausfuhren soll bis 2020 auf das Doppelte steigen. Ein wesentliches Mittel ist der zoll- und kontingentfreie Zugang der armen Länder zu den Märkten der Industriestaaten.

Trotzdem lässt sich den SDGs auch eine zurückhaltende Bewertung von Freihandel entnehmen. Die Liberalisierung des Warenverkehrs gilt nicht grundsätzlich als gut, sondern nur, wenn sie „sinnvoll“ erscheint. Armen Ländern wird zumindest implizit das Recht zugestanden, Handel zu reglementieren, wenn dies ihre Entwicklung fördert.

Im Rahmen des SDG 2 plädieren die Mitgliedsstaaten dafür, Hunger zu beseitigen und die Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern zu verbessern. Handelsbeschränkungen und -verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten sollen korrigiert werden. Zwar hat die WTO im Dezember 2015 das Ende der Agrarexportsubventionen beschlossen, zu den sehr viel höheren internen Subventionen von EU und USA, die Billigexporte fördern und eine unfaire Konkurrenz für Entwicklungsländer darstellen, wurde jedoch keine Einigung erzielt. Die Weigerung vor allem der USA, hier Zugeständnisse zu machen, ist auch einer der wichtigsten Gründe für die Blockade der Doha-Runde.

Im Ziel 3 zu Gesundheit findet sich ein weiterer Bezug zur Handelspolitik: Bestehende Ausnahmen im WTO-Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums (TRIPS) werden bestätigt, weil sie den Zugang zu bezahlbaren, unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen gewährleisten.

Im SDG 10 zur Ungleichheit wird die Vorzugsbehandlung von Entwicklungsländern innerhalb der WTO bekräftigt.

SDG 14 zum Schutz der Meere nimmt schließlich einen direkten Bezug auf die WTO-Verhandlungen. Die Staaten sollen bis 2020 diejenigen Subventionen für Fischerei untersagen, die zu Überkapazitäten, Überfischung sowie illegalen und unregulierten Fängen beitragen. Ausnahmsweise gibt es an dieser Stelle eine klare Zeitvorgabe, die deutlich früher liegt als 2030.

Konflikte zwischen Handelsabkommen und den SDGs

Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft

Im Rahmen des SDG 2 wird als Unterziel und wichtiges Instrument zur Beendigung des Hungers die Verdopplung der Produktivität und der Einkommen von Kleinbauernfamilien definiert. Dazu können Anreize und Förderprogramme dienen, mit denen Regierungen von Entwicklungsländern die einheimische Landwirtschaft unterstützen. Allerdings schränkt das WTO-Agrarabkommen solche Möglichkeiten stark ein. Denn die WTO-Mitglieder sind verpflichtet, sogenannte handelsverzerrende Maßnahmen, beispielsweise Garantiepreise und Zuschüsse für Investitionen, nach und nach zu verringern.

Ein aktueller Streitfall zwischen den USA und China belegt das Problem. Unter anderem mit höheren Garantiepreisen für Agrarprodukte versucht die chinesische Regierung, die Einkommen der ländlichen Bevölkerung zu heben. Denn trotz der schnellen Industrialisierung arbeiten heute noch etwa 400 Millionen Chinesen und Chinesinnen in der Landwirtschaft. Viele von ihnen sind arm, Millionen Menschen hungern. Ihnen könnten höhere Verkaufspreise helfen.

Indem die Regierung jedoch die garantierten Preise für Produkte wie Weizen und Reis anhebt, überschreitet China wahrscheinlich seine Obergrenze für handelsverzerrende Unterstützung. Diese liegt derzeit bei etwa 88 Milliarden Dollar pro Jahr. Die USA haben in der WTO deshalb bereits Konsultationen mit China beantragt. Kommt es zu einem Streitschlichtungsverfahren, wird China mit seiner Agrarförderung Probleme bekommen.

Demgegenüber gewähren die USA - in Übereinstimmung mit geltendem WTO-Recht - ihren Landwirten etwa 48 Milliarden Dollar an handelsverzerrender Unterstützung. Dabei arbeiten nur noch vier Millionen Menschen in der US-Landwirtschaft - und damit nur ein Hundertstel der Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen in China. Hinzu kommt, dass alle Länder in unbegrenzter Höhe „höchstens minimal handelsverzerrende“ Unterstützung leisten dürfen, wovon vor allem die EU ausgiebig Gebrauch macht. Da diese Zahlungen direkt aus dem Staatshaushalt kommen müssen, sind sie für die meisten Entwicklungsländer unerschwinglich. Diese Ungerechtigkeit basiert auf einer Art Gewohnheitsrecht, das sich im WTO-Kontext daran bemisst, welche Subventionen ein Land in der Vergangenheit gezahlt hat. Einfach



1. Armut beenden
2. Hunger beenden, Ernährung sichern
3. Gesundheit für alle
4. Bildung für alle
5. Gleichberechtigung von Frauen und Männern
6. Wasser und Toiletten für jede/n
7. Erneuerbare Energie für alle
8. Gute Arbeit für alle
9. Breitenwirksame Industrialisierung und verlässliche Infrastruktur
10. Ungleichheit verringern
11. Lebenswerte Städte
12. Nachhaltige Produktions- und Konsumweisen
13. Umfassender Klimaschutz
14. Meere schützen
15. Naturvielfalt erhalten
16. Frieden und Rechtsstaatlichkeit
17. Globale Partnerschaft

gesagt: Wer seine Bauern früher mit Milliarden unterstützte, muss diese Zahlungen nur langsam abschmelzen. Für Entwicklungsländer gelten dagegen niedrigere Obergrenzen, weil sie ihre Fördermaßnahmen erst neu einführen.

Ähnlich verhält es sich im Konflikt um Zölle für landwirtschaftliche Produkte. Um die ländliche Entwicklung zu fördern (SDG 2) und die Armut zu verringern (SDG 1), will sich die Mehrheit der Entwicklungsländer vor billigen Agrarimporten aus Industriestaaten schützen. Vor allem die USA und die EU lehnen solche Beschränkungen jedoch kategorisch ab. Auch hier widerspricht die Freihandelslogik der WTO den Zielen der Agenda 2030. Das Recht auf Nahrung muss zukünftig als Leitmotiv jeder Agrarhandelsregelung anerkannt werden.

Förderung erneuerbarer Energien

Auch um Maßnahmen, die SDG 7 (nachhaltige Energie) und SDG 13 (Klimaschutz) befördern sollen, gibt es immer wieder Auseinandersetzungen. Wenn Entwicklungs- und Schwellenländer ihre Energieproduktion mit Wind-, Solar- und Biomasse-Kraftwerke erhöhen wollen, kann es sinnvoll sein, Kapazitäten zur Fertigung solcher Anlagen im eigenen Land zu unterstützen. Ökologische und wirtschaftliche Entwicklung gehen dann Hand in Hand.

Zahlreiche Staaten - Kanada, China, Indien und andere - knüpfen deshalb ihre Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Quellen daran, dass beim Bau der Kraftwerke ein bestimmter Anteil der Komponenten im Land selbst gefertigt wird. Als die indische Delegation auf der Weltklimakonferenz Ende 2015 in Paris ankündigte, ihr Land werde Armut zukünftig weniger mit Kohle als mit Solarenergie bekämpfen, wurde sie von der internationalen Staatengemeinschaft bejubelt. Premierminister Modi sagte in Paris, er wolle bis 2022 in Indien 100.000 Megawatt Sonnenenergie produzieren (mehr als dreimal so viel wie Deutschland). Obwohl auch die US-Regierung dieses Ziel ausdrücklich begrüßt, verklagte sie Indien wegen seines Solarprogramms bei der WTO. Begründung: Die Vorgabe, Solaranlagen nur dann staatlich zu unterstützen, wenn sie Bauteile aus Indien enthalten, widerspreche WTO-Recht. Das Ergebnis: Die USA bekamen Recht. Denn die Verpflichtung, heimische Komponenten zu verwenden, benachteiligt laut Urteil ausländische Anbieter von Solaranlagen und widerspricht damit dem Grundprinzip der Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Anbietern. Für Kanada, das 2013 in einem ähnlichen Fall vor dem WTO-Schiedsorgan unterlag,

bedeutete diese Rechtsprechung (beinahe) das Aus für seine Solarindustrie. Auch so verhindert Handelsrecht, dass die Nachhaltigkeits- und Entwicklungsaagenda zum Zuge kommt.

Produktkennzeichnung

Die Kennzeichnung, beispielsweise von Konsumgütern wie Textilien und Elektronik, Lebensmitteln oder Haushaltsgeräten, kann ein wichtiges Instrument darstellen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen über die sozialen und ökologischen Bedingungen im Herstellungsprozess zu verschaffen. Im Sinne des Ziel 12 der Agenda 2030 lassen sich so nachhaltige Produktions- und Konsummuster fördern. In die entgegengesetzte Richtung wirkt allerdings das WTO-Abkommen über technische Handelshemmnisse (TBT). Darin werden Produktkennzeichnungen teilweise als schädliche Handelsbeschränkungen verstanden. So sind auch hier Konflikte zur Zielsetzung der Agenda 2030 angelegt. Ein prominenter Streitfall zwischen den USA und ihren Partnern Kanada und Mexiko im nordamerikanischen Freihandelsabkommen NAFTA verdeutlicht die hohen, teilweise problematischen Anforderungen, die das WTO-Recht an eine Kennzeichnung stellt.

Unter anderem für Fleisch führten die USA 2009 eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung (Country of Origin Labeling, COOL) ein. Diese erwies sich angesichts der stark integrierten Produktionskette für Fleisch innerhalb der NAFTA-Zone jedoch als problematisch. Denn die Tiere wurden beispielsweise in einem Land geboren und gemästet, aber woanders geschlachtet. Zudem verarbeiteten die meist sehr großen US-Schlachthöfe am selben Tag Tiere aus verschiedenen Ländern. So ließ sich die Herkunft eines Stücks Fleisches oft nicht genau bestimmen. Darauf reagierten die Schlachthöfe unter anderem, indem sie nur noch Tiere verarbeiten, die in den USA geboren, gemästet und geschlachtet wurden.

Dies rief Viehzüchter aus Kanada und Mexiko auf den Plan. Weil ihre Fleischexporte in die USA zurückgingen, initiierten sie eine WTO-Beschwerde ihrer Regierungen gegen das COOL-Gesetz - mit Erfolg. Um Strafzölle gegen US-Importe nach Mexiko und Kanada zu vermeiden, nahm der US-Kongress Ende 2015 schließlich alle Fleischprodukte von der Kennzeichnungspflicht aus.

Dieser Fall zeigt: Verpflichtende Herkunftsangaben, die Verbrauchern nützliche Informationen über ökologische und soziale Bedingungen in den Wertschöpfungsketten liefern können, geraten mitunter

in Widerspruch zum WTO-Recht. Es besteht die Gefahr, dass sie als diskriminierend eingestuft werden – was den Nachhaltigkeitszielen widersprechen kann. In der Logik der WTO ist keine Verbraucherinformation besser als eine, die Handel erschwert.

Politikkohärenz

Im SDG 17 heißt es unter anderem: „Die Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung verbessern.“ Die Bestimmungen unterschiedlicher internationaler Abkommen sollen also eigentlich so ausgelegt werden, dass sie sich nicht widersprechen und gleichzeitig die Nachhaltigkeitsziele unterstützen. Von einem solchen Gleichklang auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 2030 ist die internationale Staatengemeinschaft jedoch weit entfernt. Einen Beleg dafür bieten Streitfälle zwischen der EU mit den USA, Kanada und Argentinien über das Vorsorgeprinzip bei der Zulassung genmanipulierter Pflanzen. Die Frage ist: Dürfen Regierungen den Import von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) beschränken, wenn sie die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt potenziell bedroht sehen?

Die USA, Kanada und Argentinien gehören zu den weltweit größten Produzenten und Exporteuren genmanipulierter Pflanzen, besonders von Getreide und Ölsaaten. In der EU dagegen ist der Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft stark umstritten. Vor diesem Hintergrund fahren die Bundesregierung, andere Mitgliedsstaaten und auch die EU insgesamt seit Jahren einen unklaren Kurs. Beispielsweise verboten einige EU-Staaten den GVO-Anbau, obwohl ihm die Kommission zugestimmt hatte. Um solche Konflikte zu vermeiden, wurden Anträge auf GVO-Zulassung in der EU nur schleppend bearbeitet.

Das ärgerte die USA, Kanada und Argentinien. 2003 reichten sie eine Beschwerde bei der WTO ein. Sie warfen der EU vor, ein De-Facto-Moratorium bei der Zulassung von GVO zu praktizieren und gegen das WTO-Abkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (SPS) zu verstoßen. Dieses legt fest, welche Regelungen zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im internationalen Handel zulässig sind. Die Kläger bekamen größtenteils Recht. Besonders bedenklich ist, dass das WTO-Schlichtungsgremium das Vorsorgeprinzip nicht als allgemein anerkanntes Völkerrecht akzeptierte. Diese äußerst enge Auslegung des SPS-Abkommens widerspricht dem SDG-Ziel der Politikkohärenz grundlegend. Faktisch wird damit der Vorrang des WTO-Handelsrechts gegenüber umweltpolitischen Prinzipien und Abkommen propagiert. Ein weiteres

Beispiel dafür, dass die WTO in das System der Vereinten Nationen integriert oder deren Beschlüsse und Regeln verbindlich für handelspolitische Beschlüsse einer zukünftigen Welthandelsorganisation werden sollten.

Handel soll der Nachhaltigkeit dienen

Wertebasierte Deregulierung? Die neue Handelsstrategie der EU

Anlässlich der geplanten transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen TTIP und CETA hat Kritik an der Handelspolitik über Expertenkreise hinaus eine breitere Öffentlichkeit erreicht. Dies beginnt auch die Position der EU zu beeinflussen.

Im Oktober 2015 stellte die EU-Kommission ihre neue handelspolitische Strategie „Trade for all“ vor. Darin verspricht sie, ihre Investitions- und Handelspolitik wertebasiert zu gestalten. Sie erkennt das Interesse der Konsumenten an sicheren und hochwertigen Produkten sowie ökologischen und sozialen Bedingungen der Herstellung an. Weiterhin erklärt sie, dass neue Handelsabkommen weder bestehende Standards schwächen noch neue Regulierungen verhindern sollen, die legitimen öffentlichen Interessen dienen. Über die Auswirkungen von Handelsabkommen will man sich seither mit Verbraucherverbänden und zivilgesellschaftlichen Gruppen beraten. Außerdem betont die Kommission, dass sie im Rahmen von Handelsabkommen mit Entwicklungsländern Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie gute Regierungsführung fördern wolle.

Mit ihrer neuen Handelsstrategie legt die EU mehr Wert auf Nachhaltigkeitsaspekte. Eine grundlegende Neuausrichtung ist allerdings nicht zu erkennen. Die Kommission geht weiter davon aus, teilweise widersprüchliche Ziele gleichzeitig verfolgen zu können: einerseits die Liberalisierung des internationalen Handels und den Abbau von sogenannten nicht-tariffären Handelshemmnissen, andererseits eine Nachhaltigkeitsstrategie. Konflikte zwischen beiden Zielen und Probleme mit WTO-Regeln bleiben ausgeklammert. Folglich diskutiert die Kommission auch keine Instrumente, mit denen solche Widersprüche gelöst werden können.

Allerdings deutete der Sonderberater der Kommission zur Umsetzung der SDGs weitergehende Schritte an. Die EU müsse Entwicklungsländern besseren Zugang zu ihren Märkten gewähren. Produktionskapazitäten und Wertschöpfungsketten in armen Staaten wolle man stärken, auch zur Versorgung der

dortigen Inlandsmärkte. Er betonte die notwendige Kohärenz verschiedener Politikansätze. So weit, so gut - unklar ist bislang jedoch, welche praktischen Konsequenzen die EU aus solchen Empfehlungen zieht.

Die SDGs als Maßstab für die Re-Regulierung des Weltwirtschaftssystems

Die europäische und internationale Handelspolitik bedarf dringend eines Kurswechsels. Denn oftmals führt sie nicht zu sozialem, ökologischem und wirtschaftlichem Fortschritt, sondern bewirkt das Gegenteil. Nicht nur in Entwicklungs- und Schwellenländern kann Handelsliberalisierung den Menschen Arbeitsplätze und Einkommen rauben, sondern auch in Industriestaaten. Zudem behindern bestehende Handelsregeln wichtige Schritte in Richtung Nachhaltigkeit. Wir brauchen deshalb eine grundsätzliche Revision. Ein umdekoriertes „Weiter so“, wie es die EU-Handelsstrategie „Trade for all“ versucht, reicht nicht aus. Dabei ist allerdings auch Vorsicht geboten: Ein radikaler Bruch mit bestehenden Handelsbeziehungen und -verträgen kann große wirtschaftliche Risiken beinhalten - gerade für die Entwicklungs- und Schwellenländer, die weltmarkt- und exportorientierte Entwicklungspfade eingeschlagen haben.

Der Gegensatz zwischen multilateraler Deregulierung und nationalistischem Protektionismus stellt eine falsche Alternative dar. Dem muss eine Debatte darüber entgegengesetzt werden, wie die Vorzüge des internationalen Austauschs von Gütern und Dienstleistungen beibehalten werden können, ohne soziale und ökologische Ziele zu behindern. Die SDGs müssen der Maßstab für die Handelspolitik werden. Die zentralen Fragen lauten: Welcher regulatorische Rahmen ist auf nationaler und internationaler Ebene nötig, um die SDGs zu erreichen? Wo wird dieser heute durch die Handelspolitik eingeschränkt? Diese Diskussion müssen Nationalstaaten, Wirtschaftsblöcke wie die EU und die Fachorganisationen der UN unter Beteiligung der betroffenen Gruppen führen. Die WTO sollte in die Diskussionen einbezogen werden, die Führung sollte aber bei den Vereinten Nationen liegen. Als Koordinationsinstanz bietet sich die UN-Konferenz über Handel und Entwicklung (UNCTAD) an. Diese sollte von der UN-Generalversammlung ein entsprechendes Mandat erhalten.

Hilfreich wäre es, wenn die Vereinten Nationen Grundregeln entwickelten, wie mit Konflikten zwischen Handelsregeln und Nachhaltigkeitszielen

umzugehen ist. Die Abwägung zwischen SDG-Politiken und Freihandel darf nicht der WTO allein überlassen bleiben. Andere internationale Organisationen, die sich um Ernährungssicherheit, biologische Vielfalt, Klimaschutz oder andere Politikfelder kümmern, sind in die Prüfung einzubeziehen. Dazu gehört auch die verpflichtende Durchführung von Analysen darüber, welche Auswirkungen Handels- und Investitionsabkommen auf Menschenrechte und Geschlechtergerechtigkeit haben. Wird dabei festgestellt, dass eine Maßnahme entwicklungspolitisch wirksam, jedoch handelsbeschränkend ist, sollte sie nicht sofort verworfen werden. Vielmehr muss sie so lange in Kraft bleiben, bis sich die Parteien auf eine handelsfreundlichere Alternative geeinigt haben. Wenn arme Entwicklungsländer oder Bevölkerungsgruppen von einer Handelsbeschränkung negativ betroffen sind, ist eine geeignete Entschädigung vorzusehen.

Wir müssen eine Re-Regulierung der Weltwirtschaft auf den Weg bringen. Offene Märkte dürfen nicht mehr das allein bestimmende Paradigma sein. Aktive Politik und wirksame Regeln sind nötig, um die Armut zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen und Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen. Freihandel ist kein Selbstzweck. Da wo freier Handel zu Unfreiheit führt, braucht er Leitplanken und Regulierung - für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDGs.

Literatur

Esty, Daniel (2016): A Proposed G20 Initiative for the International Trade and Investment Regimes on Sustainable Development and Climate Change, The E15 Initiative, International Centre for Sustainable Development, World Economic Forum, Genf

European Commission (2016): Trade for all. Towards a more responsible trade and investment policy, Brüssel

Hilbig, Sven/Tobias Reichert (2016): Die multilaterale Handelsordnung am Scheideweg. Mit Mega-Deals gegen die Welthandelsorganisation WTO? Informationsbrief Weltwirtschaft und Entwicklung, W&E Hintergrund, April 2016, Luxemburg

Piketty, Thomas (2016): We must rethink globalization, or Trumpism will prevail. In: The Guardian 16. November 2016, London und Manchester

Rodrik, Dani (2011): The Globalization paradox. Why global Markets, States und Democracy can't co-exist. Oxford University Press, Oxford

Summers, Larry (2016): Voters deserve responsible nationalism not reflex globalism. In: Financial Times 10. Juli 2016, London

The Alternative Trade Mandate (o.J.): Time for a new vision. Veröffentlicht unter https://corporateeurope.org/sites/default/files/trade-time_for_a_new_vision-print.pdf, 8.12.2016

Impressum

Herausgeber Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst
Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin
Telefon +49 30 65211 0
info@brot-fuer-die-welt.de
www.brot-fuer-die-welt.de

Autor Tobias Reichert

Redaktion Sven Hilbig, Hannes Koch, Maike Lukow

Foto Jörg Böhling

Illustration Andreas Schumacher (S. 4)

V.i.S.d.P. Klaus Seitz

Layout Büro Schroeder, Hannover

Druck die Umweltdruckerei GmbH

Art. Nr.: 129 700 440

Berlin, Dezember 2016

Spenden

Brot für die Welt -
Evangelischer Entwicklungsdienst
IBAN DE10 1006 1006 0500 5005 00
Bank für Kirche und Diakonie
BIC GENODED1KDB